

Jahrgang 2024 | Nr. 24 | Ausgabetag 04.11.2024

Lfd. Nr.	Titel der Bekanntmachung	Seite
1	Haushaltssatzung des Zweckverbandes der Berufsbildenden Schulen für das Haushaltsjahr 2024	229
2	Satzung der Stadt Monheim am Rhein vom 04.11.2024 über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 84M 7. Änderung „Entrée Rheinpark“	232
3	Aufstellung von Bauleitplänen des Bebauungsplanes 178M "Sportleistungszentrum"	236
4	Aufstellung von Bauleitplänen der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes	238

Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein
Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Monheim am Rhein,
Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein

Das Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist kostenlos an der Information des Rathauses, Haupteingang Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, einzeln erhältlich und kann im Internet unter www.monheim.de abgerufen werden.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes der berufsbildenden Schulen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW i.V.m. §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung hat die Versammlung des Zweckverbandes der berufsbildenden Schulen Opladen mit Beschluss vom 05.06.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	4.612.412 Euro
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	4.628.512 Euro

im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.662.412 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.080.412 Euro

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 508.500 Euro festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

Zur Deckung des Gesamtfehlbetrages in Höhe von	4.540.136 Euro
--	----------------

wird aufgrund des § 94 Schulgesetz in der zur Zeit gültigen Fassung die von den Mitgliedsgemeinden aufzubringende Umlage wie folgt festgesetzt:

Umlage Ergebnisplan (kassenwirksam)

von insgesamt	4.511.636 Euro
a) zur Deckung des Fehlbetrages mit	2.255.818 Euro
auf	1.173,68 Euro
je Schüler	
b) zur Deckung des Fehlbetrages mit	2.255.818,00 Euro

Umlagefaktor = 0,003081595

auf der Umlagegrundlage zur Kreisumlage bzw. zur Landschaftsverbandsumlage für 2024 (FA 2024)

Umlage Ergebnisplan (als Forderung)

von insgesamt	28.500 Euro
a) zur Deckung des Fehlbetrages mit	14.250 Euro
auf	7,41 Euro
je Schüler	
b) zur Deckung des Fehlbetrages mit	14.250 Euro

Umlagefaktor = 0,000019466

auf der Umlagegrundlage zur Kreisumlage bzw. zur Landschaftsverbandsumlage für 2024 (FA 2024)

§ 6

Ein "erheblicher Jahresfehlbetrag" im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NW ist dann gegeben, wenn dieser Betrag höher ist als 4 % der im Haushaltsplan veranschlagten Aufwendungen des Ergebnisplanes (lt. Haushaltssatzung) und dies bis zum 30.09. des Haushaltsjahres festgestellt wird.

§ 7

1. Als unerheblich im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 1 u. 2 GO NW gelten ein zu erwartender Fehlbetrag oder eine Ausgabensteigerung bis zu 10% des Gesamthaushaltsvolumens.
2. Als geringfügig im Sinne von § 80 Abs. 3 GO NW gelten bisher nicht veranschlagte, aber unabwiesbare Baumaßnahmen einschl. Planungskosten sowie Instandsetzungen an Bauten und Anlagen bis zu einem Betrag von 51.000 €.
3. Für bisher nicht veranschlagte und nicht unabwiesbare Baumaßnahmen oder Investitions-Förderungsmaßnahmen ist gem. § 81 Abs. 2 Nr. 3 GO NW der Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung erforderlich.
4. Eine Überschreitung der Beträge gem. § 7 Ziff. 1 und 2 dieser Satzung bedingt gleichfalls den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung.

Leverkusen, den 05.06.2024

gez. Richrath
Der Verbandsvorsteher

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO der Bezirksregierung mit Schreiben vom 17.06.2024 angezeigt worden.

Die Genehmigung der Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2017 erfolgte mit Schreiben vom 17.10.2024. Die Verletzung von Verfahrens — oder Formvorschriften kann nach Ablauf eines Jahres nach der Veröffentlichung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Berufsschulzweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leverkusen, den 23.10.2024

gez. Demmer

Geschäftsführerin des Zweckverbandes der Berufsbildenden Schulen Opladen

Satzung
der Stadt Monheim am Rhein
vom 04.11.2024

über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 84M 7. Änderung „Entrée Rheinpark“

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666/SGV NRW 2023), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Monheim am Rhein in seiner Sitzung am 30.10.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Zur Sicherung der Planung wird für die Flurstücke und Flurstücksteile im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 84M 7. Änderung „Entrée Rheinpark“ eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist aus dem im Anhang befindlichen Planausschnitt ersichtlich, der Bestandteil der Satzung ist.

Der Geltungsbereich wird begrenzt durch

- die Straße Rheinparkallee im Norden,
- die Straße Daimlerstraße im Osten,
- die Gewerbebebauung angrenzend an die Niederstraße im Süden und
- die Gewerbebebauung mit Gleisanbindung der Firma Hammesfahr Logistik im Westen.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a. Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
 - b. Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkraftsetzen der Veränderungssperre

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach zwei Jahren, vom Tage der ersten Zurückstellung eines Baugesuches beziehungsweise vom Tage der Bekanntmachung oder nach Abschluss des zugrundeliegenden Bauleitplanverfahrens außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Monheim am Rhein über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 84M 7. Änderung „Entrée Rheinpark“.

wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die vorgenannte Satzung über die Veränderungssperre mit Lageplan wird im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Bereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, 2. Obergeschoss, Zimmer 218, 219, während der allgemeinen Dienstzeiten:

Montag bis Mittwoch:	08:30 Uhr–12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 15:00 Uhr
Donnerstag:	08:30 Uhr–12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 17:30 Uhr
Freitag:	08:30 Uhr–12:00 Uhr

für jedermann zur Einsichtnahme und für die Erteilung von Auskünften bereitgehalten.

Hinweise:

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung (§ 215 BauGB)

Gemäß § 215 Abs.1 Baugesetzbuch werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden.

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen den hiermit bekanntgemachten Bebauungsplan nach Ablauf **von sechs Monaten** seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der o.g. Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

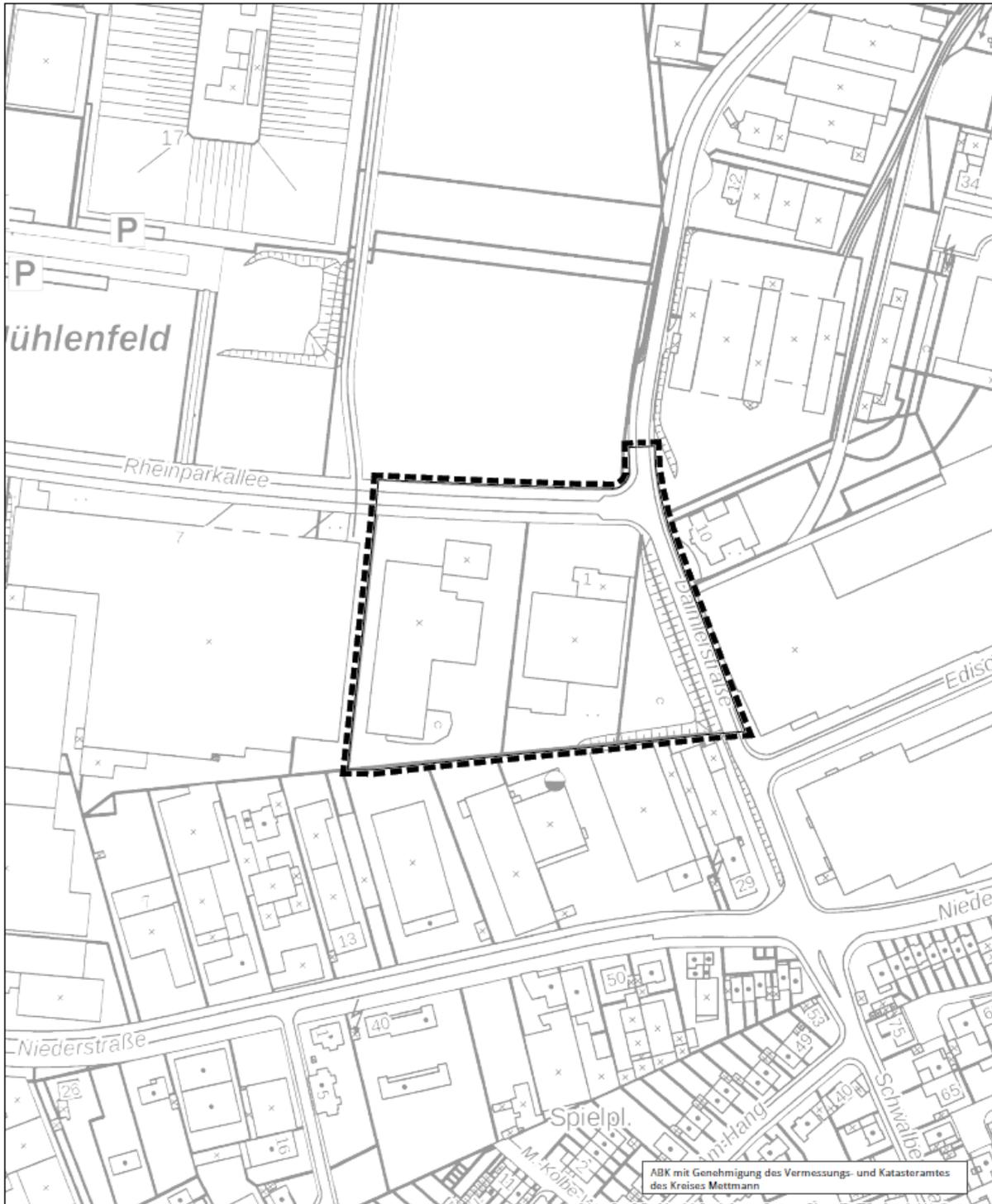
Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gem. § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 84M 7. Änderung „Entrée Rheinpark“

Monheim am Rhein, den 04.11.2024

gez.
Zimmermann
Bürgermeister



Bebauungsplan 84M 7. Änderung "Entrée Rheinpark"

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Stadtplanung und Bauaufsicht
Maßstab: 1 : 2500
Monheim am Rhein, den 14.04.2022



Aufstellung von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in der Sitzung am 30.10.2024 folgenden Beschluss gefasst:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes 178M "Sportleistungszentrum" wird beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt durch:

- die Bundesautobahn 59 im Osten
- die Hitdorfer Straße im Süden
- den Schleiderweg im Westen
- die Waldflächen zwischen Schleiderweg und Bundesautobahn im Norden

und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Ziel der Planung ist:

- ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein neues Sportleistungszentrum des Fußballvereins Bayer 04 Leverkusen

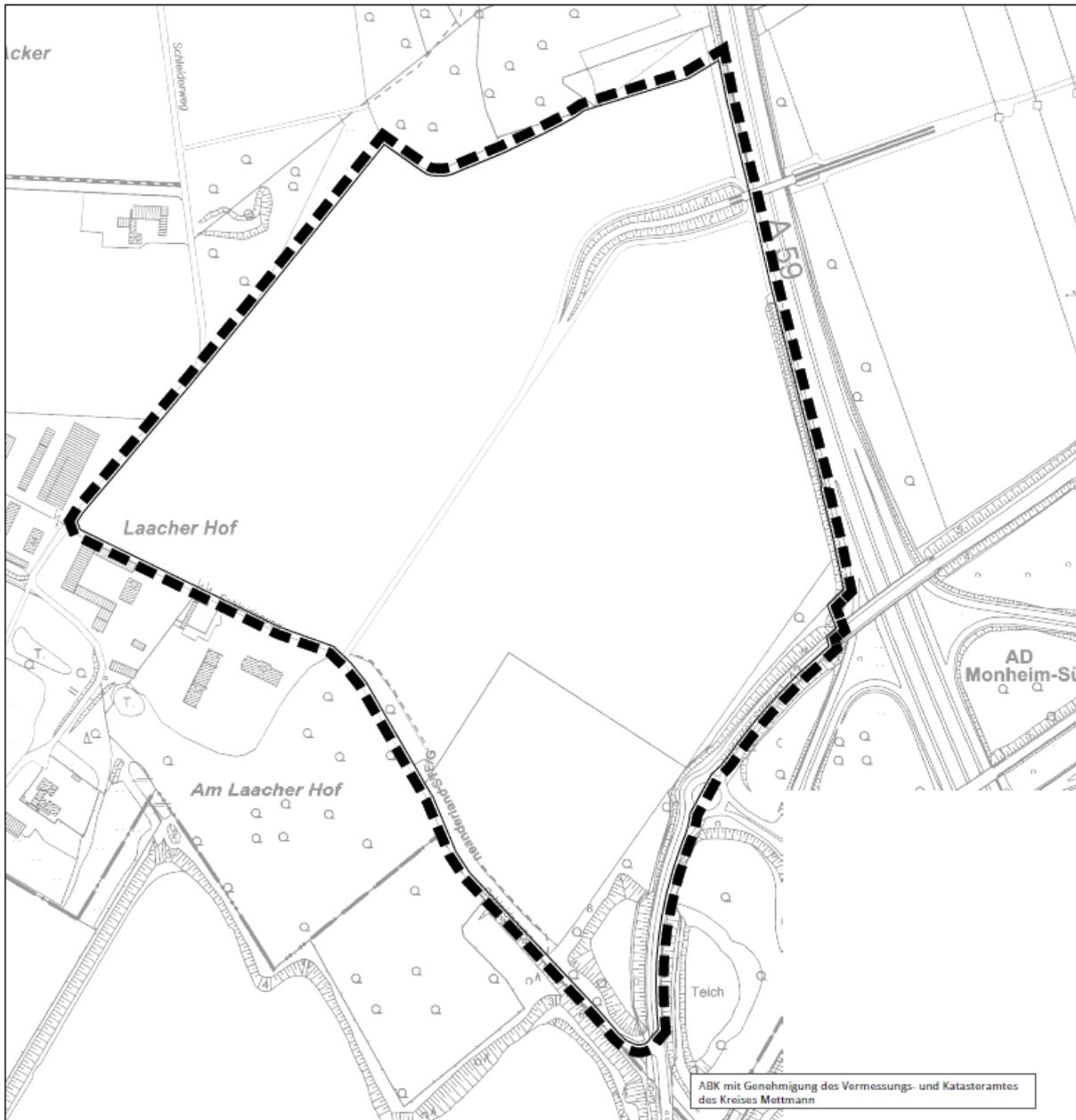
Der vorstehende Beschluss der Ratssitzung der Stadt Monheim am Rhein wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Monheim am Rhein, 04.11.2024

gez.

Zimmermann

Bürgermeister



Bebauungsplan 178M

"Sportleistungszentrum"



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



MONHEIM AM RHEIN

Monheim am Rhein, den 06.09.2024



Aufstellung von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in der Sitzung am 30.10.2024 folgenden Beschluss gefasst:

Die Aufstellung der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes wird beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes wird begrenzt durch:

- die Bundesautobahn 59 im Osten
- die Hitdorfer Straße im Süden
- den Schleiderweg im Westen
- die Waldflächen zwischen Schleiderweg und Bundesautobahn im Norden

und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

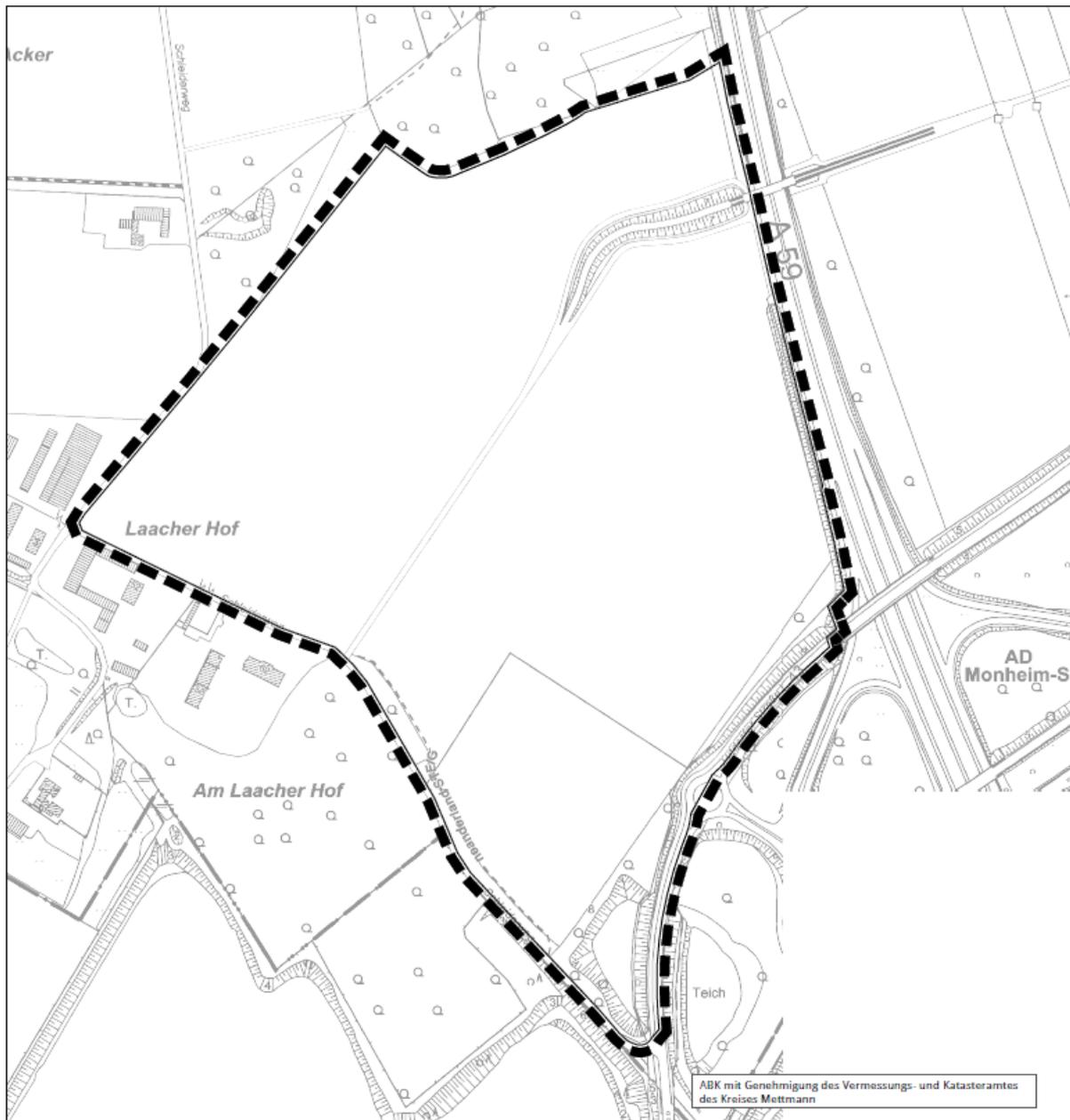
Ziel der Änderung ist:

- die vorbereitende Planung für ein neues Sportleistungszentrum auf bisher für die Landwirtschaft vorgesehenen Flächen.

Der vorstehende Beschluss der Ratssitzung der Stadt Monheim am Rhein wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Monheim am Rhein, 04.11.2024

gez.
Zimmermann
Bürgermeister



66. Änderung des FNP "Sportleistungszentrum"



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



MONHEIM AM RHEIN

Monheim am Rhein, den 09.09.2024

